**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 4 (1888)

Heft: 2

**Artikel:** Die Grundformen im Möbelbau und deren Entwickelung

Autor: Camillo, Sitte

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578033

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mehrere Mufter in einem Paket hinterlegt hat, kann sich mäh= rend der ersten zweijährigen Periode ein Urtheil über den von jedem einzelnen zu erwartenden Erfolg bilden; handelt es sich bann zu Anfang des dritten Jahres um die Bezahlung der Ge= bühr pro Stück, so wird er diejenigen fallen lassen, welche nicht Anklang finden, indem er die Taxe nur für solche entrichtet, deren Ausbeutung Gewinn verspricht.

Art. 6. Der aus der Hinterlegung sich ergebenden Rechte geht

verlustig:

1) der Hinterleger, welcher die in Art. 5 erwähnten Gebühren nicht mit dem ersten Tag der daselbst bezeichneten Berioden entrichtet hat. Immerhin kann er sich die Versängerung seiner Rechte durch Bezahlung der doppelten versallenen Gebühr erwirken, vorausgesetzt, daß er dieselbe innerhalb zweier Monate nach dem Versall leistet.

2) derjenige, welcher bas Muster oder Modell im Inland nicht in angemessen Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland fabrizirte Artikel besselben Musters oder Mo-

delles importirt werden.

hievon sind ausgenommen: die im Beredlungsverkehr in die Schweiz eingeführten Erzeugnisse.

Die Rlage auf Verfall wegen nngenügender Ausbeutung fann von Jedermann, welcher hierfür ein rechtliches Interesse nachweist, bei dem für die Nachahmungsflage zuständigen Gericht (Art. 24) angehoben werden.

Erläuterung. In Anbetracht des gewährten Schutes darf man vom Eigenthümer eines Mufters oder Modelles wohl verlangen, daß er durch Ausbeutung desselben im Lande selbst zu beffen gewerblichem Gedeihen beitrage. Es wäre aber unrich= tig, im Sinne der analogen Bestimmung des Patentgesetzent= wurfes eine Frist für den Beginn der inländischen Ausbeutung anzusetzen, weil der Consum von Artifeln aus dem Gebiet der Muster und Modelle lediglich von der Geschmacksrichtung oder Laune des Publikums abhängt. Nach der vorgeschlage= nen Fassung kann der Verfall wegen Unterlassung der in= ländischen Fabrikation in angemessenem Umfang nur dann ausgesprochen werden, wenn nach betreffendem Muster ober Modell erstellte Artifel importirt werden. Dem Ermessen des Richters ist hier ein in Sachen des geistigen Gigenthums oft nothwendiger Spielraum gelaffen. Immerhin wird soviel feststehen: Der Verfall wird nicht erklärt, wenn es sich um die kostspielige Fabrikatian eines Artikels handelt, der im Inland zur Zeit ber Urtheilsfällung geringen Absat findet; er wird ausgesprochen, wenn es sich erweist, daß der schwei= zerische Konsum für eine lohnende Fabrikation im Inland genügt hätte.

Daß der Import zu Zwecken des Veredlungsverkehrs feinen Grund abgeben fann, ein Mufter oder Modell als verfallen zu erklären, ift selbstverständlich; denn die so ein= geführten Gegenstände sind nicht für den inländischen Consum bestimmt, der doch allein dem Hinterleger eines Musters oder Modells die Verpflichtung auferlegt, betreffende Artifel

in der Schweiz zu fabriziren.

Art. 7. Die bewerkstelligten hinterlegungen find in einem der

nachbezeicheten Fälle als nichtig zu erklären:
1) wenn die hinterlegten Rufter und Wodelle nicht neu sind; 2) wenn sie vor der Hinterlegung in gewerblicher Beise befannt geworden find.

wenn der Hinterlegende weder der Urheber der hinterlegten

Muster und Modelle, noch dessen Rechtsnachfolger ist. wenn im Falle der Hinterlegung unter versiegeltem Umsichag (Art. 10) der Hinterlegende einer falschen Deklaration

Die Nichtigkeitsklage steht Jedermann zu, der dafür ein recht= liches Interesse nachweist, und ist bei dem für die Nachahmungsstlage zuständigen Gericht (Art. 24) anzuheben.

Erläuterung. Die unter ben Ziffern 1, 2 und 3 erwähnten Nichtigkeitsgründe folgen direkt aus den im ersten Artikel niedergelegten Grundfäten, wonach ber Schutz nur für neue Mufter und Modelle und nur den Urhebern derselben gewährt wird.

Der Charafter der Neuheit (Ziffer 1) mangelt all' den

Mustern und Modellen, welche sich als nackte, jeder erfinde= rischen Thätigkeit bare Nachahmungen von bereits vorhan= denem erweisen; sobald aber ein gewisses Maß erfinderischen Schaffens ober Denkens zu ihrer Herstellung aufgewendet worden ist, sind betreffende Muster oder Modelle als neu anzusehen: so z. B. kann der Lampenfabrikant, welcher zuerst ein bekanntes architektonisches Motiv auf seine Erzeugnisse übertragen hat, dieses innert des Rahmens seiner Berwendung als Eigenthum beanspruchen.

Der Ausdruck in Ziffer 2: "in gewerblicher Weise be= fannt" ift in weitem Sinne aufzufaffen; er begreift bas Feilbieten, das Inverkehrbringen und die induftrielle Ausbeutung in sich. Die einem Dritten gemachte vertrauliche Mittheilung, die innert gewissen Schranken gehaltene Privat= mittheilung überhaupt, bildet keine gewerbliche Veröffentlich= ung im Sinne der Ziffer 2. Dagegen könnte ein Möbelfabri= kant für das Modell eines Tisches, dessen Skizze er vorher in einer Zeitungsanzeige veröffentlicht hat, feine rechtsgültige Sinterlegung bewertstelligen.

Art. 8. Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann ein Mufter oder Modell nur dann rechtgültig hinterlegen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat, welcher in allen das Muster oder Modell betreffenden Rechtsftreitigkeiten ihn zu vertreten befugt ift.

Für die insolchen Rechtsftreitigkeiten gegen den Sinterleger anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Bertreter seinen Wohnsit hat; in Ermanglung eines solchen das Gericht, in deffen Bezirk bas eidgen. Umt feinen Sit hat.

Erlänterung. Es ist nothwendig, daß im Ausland wohnende Eigenthümer von Mustern ober Modellen in der Schweiz einen Vertreter haben, einerseits um dem eidgen. Amte für gewerbliches Eigenthum die Weitschweifigkeit einer Korresponbenz auf weite Entferungen zu ersparen, andererseits und hauptfächlich um den Hinterleger im Falle von Zivilstreitig= (Forts. folgt.) keiten im Inland angreifbar zu machen.

# Die Grundformen im Möbelban und deren Entwikelung.

Vortrag gehalten im Niederösterreichischen Gewerbevereine von herrn Direktor Camillo Sitte.

Bei der Wahl des heutigen Vortragsthemas war es mir nicht blos wichtig, irgend einen an und für sich interessanten Stoff zu finden, sondern ich habe mein heutiges Thema auch deßhalb gewählt, weil dasselbe mit Bezug auf das bezügliche Fachschulwesen, wie auch mit Bezug auf die einschlägige Literatur, die für die Fabrikation von Ginfluß ift, gegenwärtig eine aktuelle Bedeutung zu haben scheint. Ich erlaube mir daher auch mit einer furzen Besprechung der einschlägigen Literatur zu beginnen.

In überwiegender Zahl enthalten die Publikationen auf diesem Gebiete zeichnerische Darstellungen von einzelnen alten Möbeln aus Museen und Privatsammlungen mit nur sehr bürftigen Erläuterungen, meist ohne Angabe ber Zeit, des Meisters, der Herfunft, des Materials (Holzgattung), der inneren Konstruftion, d. i. der Berbande 2c.

Die einschlägige, kritische, historische Literatur ist aber

ungemein dürftig.

Es ist zum ersten Male eine Geschichte des Möbelbaues im 17. Jahrhundert von Marolle versucht worden. Manustript ist in Verlust gerathen und keine einzige Notiz über den Umfang und Inhalt dieser Arbeit ift auf uns ge= tommen. Der bekannte Runftliebhaber und Sammler Demmin publizirte erst vor Aurzem eine kleine Studie, in welcher zum Theil die Kunfttischlerei behandelt wird. Diese Studie umfaßt nur 40 Seiten und der Verfasser rühmt sich in derselben mit Necht, der erste Autor gewesen zu sein, der eine Geschichte des Möbelbaues in seiner großen Encyklopadie verfaßt hat. Diese Encyklopädie ist in der That das erste Werk, welches die Frage des Möbelbaues allgemeiner behandelt hat. Es sind wohl einige hervorragende Monogra=

phien erschienen, und brauche ich in dieser Richtung wohl nicht erst betaillirt auf die Arbeit des berühmten Biollet le Duc hinzuweisen, der einen ganz stattlichen Band der Gesschichte des mittelalterlichen Möbelbaues in Frankreich gewidmet hat. Das ist eine der wenigen grundlegenden großen und bedeutenden Arbeiten.

Semper hat bekanntlich auch die Frage des Möbelbaues vom fritischen und historischen Standpunkte in seiner "Lehre vom Styl" behandelt und in dieser Richtung vom technischsäftthetischen Standpunkte grundlegend gewirkt. Auf diesen beiden Quellenwerken sußen eine große Anzahl von kleinen Artikeln in Fachzeitschriften und auch einige größere Arbeiten; die besten in ästthetischer Richtung und diese ästhetische Richtung hat in der neuen Auslage des Buches: "Die Kunst im Hause" von Falke, einen glänzenden Abschluß gefunden, der in seiner Art als vollendet bezeichnet werden kann.

Die in der Borrede flar ausgesprochene Tendenz: "Schönheit, Anmuth, äftthetisches Wohlgefallen in das Haus zu bringen und durch den Reiz der fünstlerischen Harmonie das Gefühl der Befriedigung, der Behaglichteit, des Glückes in unseren vier Wänden fördern zu helfen", ist sicher voll und ganz erreicht worden; eine Entwicklungsgeschichte der Einzelmöbel und ihrer Konstruktion kann aber hier nicht gesucht werden, da dieses garnicht in der Absicht des Werkes ist.

Anders verhält es sich mit Werken, welche sich den Titel "Geschichte des Möbels" beilegen und somit Aufschluß über die genetische Entwicklung der Grundsormen und der Konsftruktionen geben sollten oder wenigstens anhoffen lassen.

Unter dem Titel einer Geschichte des Mobilars ift von A. Jacquemart ein großes Buch in glänzender Ausstattung erschienen. Dasselbe behandelt aber im Sinne der französischen Auffassung Alles, was an Ginrichtungsstücken (Tapeten, Stoffen, Bronzen, Nippes 2c.) zum Behufe geschmackvoller eleganter Ausstattung überhaupt nöthig erscheint; dem eigentzlichen Möbelbau jedoch ist ein verhältnismäßig kleiner Raum zugewiesen, und dieser Theil so behandelt, daß die schönsten und kostbarsten Muster meist aus Pariser Sammlungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit zur Darstellung und Beschreibung kamen. Aehnliches gilt von den Arbeiten Havard's.

Weitaus höheren Anforderungen in Bezug auf strengere Betonung des hiftorischen Momentes entspricht die werthvolle Arbeit von A. de Chambeaux: "Le Meuble" in zwei Bänden, welche aber fast ausschließlich der Entwicklung des französischen Möbels gewidmet ist. Dem gesammten Alter= thume find 33 Seiten gewidmet; dem Mittelalter, und zwar in Anlehnung an die hierüber noch immer vereinzelt da= stehende Arbeit von Viollet, dem mittelalterlichen Möbelbau in Frankreich, 80 Seiten; der frangösischen Renaissance nach Schulen geordnet 16 Seiten, während das übrige Europa nur mit 59 Seiten bedacht erscheint, so zwar, daß die Dar= stellung der gesammten italienischen, deutschen, niederländischen und englischen Arbeiten kaum dem gleichkommt, was über die Leiftungen von Lyon oder Toulouse gesagt wird. Die späteren Jahrhunderte gehören fast ausschließlich der französischen Entwicklung an, zu welcher aber sehr schätzenswerthe Materialien, auch in Bezug auf biographische Details, bei= gebracht wurden.

Es zeigt sich bei alledem, daß eben noch eine Menge von Monographien und Quellenforschungen nachzutragen sind, bevor an den Aufban einer allgemeinen Geschichte des Möbelbaues gedacht werden kann.

Es wären vorerst noch die deutschen, italienischen und andere Miniaturen nach dem Vorgange Viollet's zu erzerpiren, die Schätze der Museen und Privatsammlungen auch außershalb Frankreichs mehr heranzuziehen und dergleichen mehr.

Sehr verdienstvoll sind die in diesem Sinne angelegten

Erzerpte von Professor H. Blümner, nach antiken Vasenbilbern; sicher ist aber die Zahl der Forschenden auf diesem Gebiete zu klein, im Verhältnisse zu der Menge dessen, was hier noch geleistet werden sollte.

Im Zusammenhange mit bieser noch sehr lückenhaften Bearbeitung des historischen Materials, denn auch zur Geschichte des Technischen (der Wertzeuge, der Arbeitsmethoden, der Verbände, der Nohmaterialien 20.) sind die Bausteine noch nicht zusammengetragen, steht es offenbar, daß auch an eine Systematik der Möbelformen so gut wie noch garnicht gedacht wurde.

Gerabe aber eine solche wäre für unsere gewerblichen Lehranstalten und auch für die Werkftätten selbst von hoher Wichtigkeit, denn die Formen aus allen Zeiten und Stylzrichtungen, welche durch Fachblätter, Photographien, Musen, Ausstellungen, illustrirte Zeitungen und auf hundert anderen Wegen auf den ausübenden Praktiker einwirken, sind so sinnverwirrend zahlreich und mannigfach, daß es schlechterbings heute nicht mehr möglich ift, das Zusammenpassende mit Sicherheit zu erkennen, wenn nicht ein gutes Stück Wissen und geradezu kunsthistorische Kenntnisse bei Komposition und Ausführung eines Möbels hülfreich zur Seite stehen.

Soweit diese nach dem heutigen Stande der Geschichte des Möbelbaues möglich ift, soll denn in dem Folgenden eine Systematik desselben wenigstens in Umrissen versucht werden, um wenigstens zu zeigen, daß ein natürliches (gleichsfam genealogisches) System hier möglich ist und wie ein solches beiläufig aussehen müßte.

Abgesehen von Stylrichtung und Deforation zerfallen alle Möbel nach ihrem Zwecke und konftruktivem Aufbau in zwei große Gruppen, nämlich: in die Gruppe der Kastensmöbel zum Behuse des verschlossenen Ausbewahrens von Gegenständen und in die Gruppe der Sigmöbel und Stelslagen, deren Gemeinsames darin besteht, daß sie gleichsam die Erhöhung der Fußbodensläche auf Füßen oder auf Konsolen bedeuten, damit nicht das unbequemere Niedersitzen oder Niederstellen am bloßen Fußboden stattsinden muß. In diese letztere Gruppe gehören auch die Tische, Bänke und Schemel.

### Bereinswesen.

Der zürcherische kantonale Gewerbeverein hat in seinen 18 Sektionen im letzten Jahre um 100 Mitglieder zugenommen und zählt jetzt beinahe 900 Meister.

Der schweizerische Schreinermeisterverein ift an die Gründung von Sektionen gegangen und zählt bereits 200 Mitglieder.

Der Gewerbeverein Basel wird 2 Schreinermeister, 2 Schloffermeister, 2 Deforationsmaler, 1 Stukator, 1 Holzsbildhauer, 1 Tapezierer und 1 Goldschmied, mit je 100 Fr. zum Besuche ber Kunstgewerbeausstellung in München und Berichterstatung über seine Branche unterstützen.

## Für die Werkstatt.

Das Prinzip des Zusammenleimens zweier Holzstücke besteht nicht barin, daß eine Leimschicht durch das Berleimen zwischen den Holzstücken entsteht, sondern dies ist in der Technik des Leimens der größte Fehler und stets eine unsgenügende Leimung. Gine richtige Berleimung besteht darin: daß die zu verleimenden Flächen des Holzes, je nach ihrer Structur, aufgelockert, respektive die Holzsaftern und Holzzellen aufgerauht werden (das sogenannte Abzahnen mit dem Zahnshobel), so daß der heiße, vollständig flüssige Leim, von genügender Consistenz, in dieselben eindringen kann. Diese so hergerichteten Holzssächen werden mit Leim gesättigt, übereins